

KMU-Potenzialscheck

Liechtenstein

Richtlinie zur Vergabe des KMU-Potenzialschecks

I. Zielsetzung und Übersicht

Durch den technologischen Fortschritt, neue Marktentwicklungen und den demographischen Wandel befindet sich auch die Arbeitswelt im Wandel. Damit verändern sich die Anforderungen an die Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitskräfte und der Arbeitgebenden. Kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) fehlt es im Arbeitsalltag oft an Zeit, Know-how und Ressourcen, um sich mit dieser Entwicklung auseinanderzusetzen. Der Potenzialscheck hilft KMU, sich bewusst mit Fragen der Personalentwicklung zu befassen, um sich frühzeitig auf die zukünftigen Anforderungen vorzubereiten.

Private Unternehmen, die seit mindestens drei Jahren wirtschaftlich in Liechtenstein tätig sind und mindestens 5 bis maximal 249 Beschäftigte haben, können den KMU-Potenzialscheck als Unterstützung im Bereich der Personalentwicklung in Anspruch nehmen. In Zusammenarbeit mit Fachpersonen aus der Personalentwicklung werden die Qualifikationen und Fähigkeiten der Mitarbeitenden analysiert, Lücken identifiziert und ein entsprechender Massnahmenplan abgeleitet, um in der Zukunft als Unternehmen optimal aufgestellt zu sein.

Das Förderinstrument findet seine rechtliche Grundlage im Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen zur Wirtschaftsförderung¹. Der Landtag hat dafür ein Budget gesprochen. Der KMU-Potenzialscheck wird nach dem Antragsprinzip und nach budgetärer Verfügbarkeit und somit auf Basis «first-come-first-serve» vergeben. Die Regierung hat die Ausgabe der KMU-Potenzialschecks dem Amt für Volkswirtschaft (AVW) übertragen.

¹ Gesetz vom 18. Dezember 1997 über die Finanzierung von Massnahmen zur Wirtschaftsförderung; LR-Nr. 903.1.

Die vorliegende Richtlinie wurde von der Regierung in ihrer Sitzung vom 01.09.2026 (LNR 2026-1187) verabschiedet und regelt die konkrete Ausgestaltung und das Verfahren zur Vergabe des KMU-Potenzialschecks.

II. Fördervoraussetzungen

1. Förderfähige Unternehmen:

- Private Unternehmen mit mindestens 5 bis maximal 249 Beschäftigten (gemessen an Jahresarbeitseinheiten), die seit mindestens drei Jahren in Liechtenstein wirtschaftlich tätig sind.
- Ein nachvollziehbarer Beitrag zur nachhaltigen Wertschöpfung ist in Liechtenstein zu erwarten. Die Art und der erwartete Umfang des Wertschöpfungsbeitrags sind im Antrag darzulegen und im Abschlussbericht auszuweisen (u.a. Beitrag zum Umsatzwachstum, Produktivitätssteigerung, Senkung von Betriebskosten, Schaffung neuer Arbeitsplätze).
- Wenn Unternehmen durch Kapitalbeteiligung, durch Unternehmensverträge oder durch personelle Verflechtungen mit anderen inländischen Unternehmen verbunden sind, wird nur ein Projekt pro Verbund gefördert.
- Der Potenzialscheck kann nur einmal pro nach dieser Richtlinie förderfähigem KMU bezogen werden. Es werden alle Förderperioden berücksichtigt.
- Der Potenzialscheck kann in demselben Jahr nicht mit anderen KMU-Förderschecks (u.a. Exportscheck, Digitalscheck und Innovationsscheck) kumuliert werden. In dem Jahr, in dem der Potenzialscheck beantragt wird, kann kein anderer KMU-Förderscheck beantragt werden. Während der Laufzeit eines anderen Schecks kann kein Potenzialscheck zusätzlich beantragt werden.
- Die Unternehmen müssen in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig sein.
- Die Unternehmen müssen über eine Gewerbeberechtigung des Amtes für Volkswirtschaft verfügen.
- Unternehmen, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder bei denen die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer oder seiner Gläubigerinnen und Gläubiger vorliegen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- Die Unternehmen dürfen keine offenen AHV- und Steuerschulden aufweisen.

2. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Erarbeitung von Massnahmen zur Personalentwicklung in Zusammenarbeit mit einer qualifizierten Personalberatung.

Die Wahl der qualifizierten Personalberatung ist den Unternehmen überlassen. Es muss sich um eine externe Personalberatung handeln, welche über nachgewiesene Fachkenntnisse im Personalwesen verfügt. Der Nachweis kann insbesondere durch eine einschlägige Ausbildung oder eine gleichwertige Qualifikation erbracht werden. Gesetzlich erforderliche Bewilligungen, Meldungen oder Anerkennungen bleiben vorbehalten.

Das Vorgehen sowie das Format der Lieferergebnisse des Beratungsprozesses sind vom AVW vorgegeben und müssen von den begleitenden Fachpersonen entsprechend umgesetzt werden.

Das Vorgehen gliedert sich konkret in die folgenden Arbeitsschritte:

	IST Analyse	SOLL Definition	Umsetzungsplan
Hauptaktivitäten	Evaluation des IST-Zustandes: ▪ Analyse der Organisationsstruktur ▪ Analyse der vorhandenen Kompetenzen nach Organisationseinheit (OE) und Kompetenz-Kategorie (bspw. IT-Skills, etc.)	▪ Trendanalyse und Definition der in Zukunft notwendigen Kompetenzen ▪ Ableitung SOLL Kompetenzen (inkl. Kategorisierung) pro OE ▪ Abstimmung IST vs. SOLL (Gap-Analyse) und Identifikation wesentlicher Lücken	▪ Ableitung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für identifizierte Lücken (insb. Up- & Re-Skilling) ▪ Einordnung der Massnahmen in Zeitplan und Definition von Verantwortlichkeiten
Lieferergebnisse	▪ Übersicht der im Unternehmen vorhandenen Kompetenzen	▪ Übersicht der SOLL-Kompetenzen ▪ Gap-Analyse	▪ Massnahmenplan inkl. Verantwortlichkeiten und Zeitplanung

Förderfähig sind nur Vorhaben, bei denen das KMU nachweislich gemeinsam mit einer externen Personalberatung und unter substanziellem Einsatz eigener interner personeller und zeitlicher Ressourcen an der Entwicklung betrieblicher Fachkräftemassnahmen arbeitet:

- Die internen Personalkosten (Lohn- und Lohnnebenkosten) werden pauschal mit CHF 2'400 pro Potenzialscheck gefördert. Die Auszahlung erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Förderprojekts.

- Die externen Beratungskosten werden bis zu einem Tagessatz von höchstens CHF 1'200 pro Person und Tag beziehungsweise bis zu einem Stundensatz von höchstens CHF 150 gefördert.

Die maximale Fördersumme des Potenzialschecks beträgt CHF 10'000. Es gibt kein Projektkostenminimum.

3. Nicht gefördert werden insbesondere:

- Leistungen, bei denen die externe Personalberatung das Beratungskonzept oder die Massnahmen überwiegend oder ausschliesslich selbstständig erstellt, ausarbeitet oder vorbereitet, ohne dass das KMU hieran in substantieller Weise mit eigenen internen Ressourcen mitwirkt. Insbesondere nicht förderfähig sind die blosser Auslagerung der Analyse, Konzeption oder Ausarbeitung eines Beratungskonzepts an eine externe Personalberatung sowie reine Expertisen, Gutachten oder Konzeptpapiere ohne nachgewiesene aktive Mitarbeit des KMU;
- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Personalentwicklung und den unter Ziffer 2 definierten Leistungen stehen;
- Kosten, die vor der Zusicherung entstanden sind;
- Aus- & Weiterbildungskosten;
- Kosten für Soft- & Hardware;
- Verbrauchsmaterial (Büromaterial, usw.);
- Versandkosten;
- Vorhaben im Bereich von Forschung und Entwicklung;
- Reise- und Aufenthaltskosten;
- Rechnungen, die nicht auf das antragstellende KMU lauten;
- Zahlungen, die nicht von antragstellenden KMU geleistet wurden;
- Versicherungen;

III. Verfahren

1. Antrag

Wer für die Personalentwicklung Förderbeiträge im Rahmen des Potenzialschecks erhalten möchte, muss beim AVW einen Antrag stellen. Dazu sind die auf der Webseite des AVW oder dem Serviceportal der Liechtensteinischen Landesverwaltung zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden und die erforderlichen Nachweise zu erbringen, insbesondere ein antragsbezogenes Budget.

Sollten nicht sämtliche erforderlichen Unterlagen innerhalb von zwei Monaten zur Prüfung beim Amt für Volkswirtschaft vorliegen, wird der Antrag als unvollständig formlos zurückgewiesen.

Bei Antragsstellung ist eine Einwilligung abzugeben, damit das AVW – soweit gesetzlich zulässig und für die Antragsbearbeitung erforderlich – berechtigt ist, sowohl Daten im Zentralen Personenregister (ZPR) abrufen und die zur Antragsbearbeitung erforderlichen Auskünfte und Daten von Behörden einholen kann, darunter fallen insbesondere:

- das Amt für Statistik für das Liechtensteinische Unternehmensregister (LUR);
- das Amt für Justiz für das Handelsregister;
- das AVW für das Gewerberegister;
- die Steuerverwaltung;
- die AHV-IV-FAK-Anstalten;
- andere Ämter und Behörden, die spezialgesetzliche Berufszulassungen erteilen.

2. Gebühren

Das Verfahren ist in der Regel gebührenfrei. Im Falle ausserordentlicher Aufwände in der Bearbeitung kann jedoch eine Gebühr erhoben werden.

3. Zusicherung

Das AVW prüft jeweils den vollständigen Antrag samt den eingegangenen Unterlagen.

Bei positiver Beurteilung des Antrages sichert das Amt einen Förderbeitrag unter den Bedingungen zu, dass die Beratungsleistung richtlinienkonform und antragsgemäss ausgeführt und dies im Abschlussbericht mit den erforderlichen Nachweisen dokumentiert wird. Das Amt für Volkswirtschaft kann zur Beurteilung der Leistungen sachverständige Dritte beiziehen. Diese dürfen die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen nur für Zwecke der Beurteilung des Förderantrags verwenden und unterliegen der Verschwiegenheit.

4. Umsetzung

Nach Erhalt der Zusicherung kann die Beratungsleistung bezogen und gemäss den unter Ziffer II definierten Vorgaben durchgeführt werden.

5. Abschlussbericht

Der Abschluss der Beratungsleistung ist mit dem Formular «Abschlussbericht» inkl. Arbeitsdokument zu dokumentieren und unter Verwendung des amtlichen Formulars elektronisch über den Onlineschalter der Liechtensteinischen Landesverwaltung einzureichen.

Eine abschliessende Auflistung der angefallenen Kosten ist in den entsprechenden Formularen des Amtes für Volkswirtschaft zu erfassen. Externe Kosten sind mit bezahlten Rechnungen zu belegen. Interne und externe Personalkosten sind mit detaillierten Stundenaufzeichnungen inkl. Kostensätzen zu belegen.

6. Auszahlung/Kürzung/Verweigerung

Die Leistungen im Rahmen des Potenzialschecks werden nach Eingang des vollständigen Abschlussberichts vom AVW auf dessen Umsetzung überprüft. Bei positivem Ergebnis werden die zugesicherten Fördergelder ausbezahlt.

Werden die Vorgaben aus der gegenständlichen Richtlinie oder der Zusicherung nicht oder nur teilweise erfüllt, kann das AVW die Auszahlung der Fördergelder kürzen oder verweigern.

Es wird formlos entschieden. Auf Verlangen wird eine rechtsmittelfähige Verfügung erlassen. Unrechtmässig erlangte Fördergelder können zurückgefordert werden.

7. Einsichtsrecht des Amts für Volkswirtschaft

Das Amt für Volkswirtschaft ist berechtigt, jederzeit Einsicht in sämtliche notwendige Unterlagen zu nehmen, soweit dies für die Prüfung der Fördervoraussetzungen, die Überprüfung der Berichte, der Durchführung oder der Abrechnung erforderlich ist. Das Amt für Volkswirtschaft kann zu diesem Zweck auch Prüfungen am Sitz oder an der Betriebsstätte des Unternehmens durchführen. Der Zutritt und die erforderliche Einsicht in die prüfungsrelevanten Unterlagen sind dem Amt für Volkswirtschaft zu gewähren.

8. Veröffentlichung und Auskünfte

Der Antragssteller verpflichtet sich, in allen Publikationen (print/digital) sowie öffentlichen Dokumenten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den durch den Potenzialscheck geförderten Vorhaben stehen, auf die Förderung hinzuweisen.

9. Beihilfenregelung

Aufgrund des EWR-Abkommens bildet die jeweils geltende EU-Verordnung über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen neben der Richtlinie den Bezugsrahmen der gegenständlichen Förderaktion.² Mit Stand Juni 2026 liegt die Grenze für eine De-minimis-Förderung bei EUR 300'000 pro Unternehmensgruppe (verbundene Unternehmen), wobei andere De-minimis-Förderungen im laufenden und in den zwei vorangegangenen Geschäftsjahren einzurechnen sind. Vor Gewährung der Förderung ist jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die in den vergangenen zwei Jahren und im laufenden Jahr erhalten wurde. Mit der Antragstellung erklären sich die Antragstellenden ausdrücklich damit einverstanden, dass Angaben zur gewährten Förderung gemäss den einschlägigen Transparenzvorschriften des EWR für De-minimis-Förderungen veröffentlicht werden.

² Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 98/2014 vom 16. Mai 2014 zur Änderung von Anhang XV (Staatliche Beihilfen) des EWR-Abkommens, LR-Nr. 0.110.038.06.